



I. An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann
Herrn Lederer-Piloty
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.11.2018

Kein Einweg im Veranstaltungsbereich Corso

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05223 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann vom 17.07.2018

Sehr geehrter Herr Lederer-Piloty,

mit dem Antrag Nr. 14-20 / B 05223 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann vom 17.07.2018 wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, „geeignete Schritte zu ergreifen, um die Vermüllung der Veranstaltung Corso Leopold durch Einweg-Verpackungen („ToGo“) zu verhindern“. Für anliegende Betriebe sei eine temporäre Umstellung auf ein Mehrwegsystem während der Veranstaltung zumutbar.

Der Inhalt des Antrages betrifft eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Zudem liegt auch keine Angelegenheit vor, in der der Bezirksausschuss ein Entscheidungsrecht gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) hat. Darüber hinaus handelt es sich um keine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Zu Ihrem Antrag haben wir den Abfallwirtschaftsbetrieb München sowie die zuständige Bezirksinspektion Nord beteiligt.

Inhaltlich teilte uns der Abfallwirtschaftsbetrieb München als vollziehende Stelle des Münchner Mehrweggebots Folgendes mit:

„Der AWM sieht gegenüber Betrieben, welche am Veranstaltungsgelände des "Corso Leopold" liegen, keine Möglichkeit, diese nach § 4 Abs. 9 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung zur Verwendung von Mehrweggeschirr zu verpflichten.

Das städtische Mehrweggebot erstreckt sich ausschließlich auf Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden und auf Verkaufsflächen, die im Eigentum der Landeshauptstadt München stehen.

Da sich die Geschäftsräume der "anliegenden Betriebe" in der Regel auf nicht städtischem, sondern privatem Grund befinden, kann das städtische Einwegverbot nicht greifen, insbesondere wenn die Verkäufe im Inneren stattfinden.

Sofern der monierte Verkauf allerdings auf genehmigten Freischankflächen erfolgt, könnte hier durch den AWM eingewirkt werden. Es ist aber zu befürchten, dass dann höchstwahrscheinlich nur eine Verlagerung der Verkaufstätigkeit in die Innenräume der Geschäfte folgt und somit das Problem weiterhin besteht.

[...]

Abfallrechtlich wäre der Bundesgesetzgeber gefordert, geeignete Regelungen zu schaffen.

Es empfiehlt sich eine Überprüfung beim nächsten Corso Leopold am 25. und 26.05.2019. Dabei wären die entsprechenden "ansässigen Betriebe" und deren Handeln genau zu identifizieren und zu dokumentieren.

Die geschilderte Problematik besteht im Übrigen nicht nur bei der Veranstaltung "Corso Leopold", sondern bei sämtlichen Veranstaltungen an verkaufsoffenen Tagen, insbesondere im Innenstadtbereich (Fasching).“

Die Bezirksinspektion Nord als gaststättenrechtliche Genehmigungsbehörde teilte uns zu Ihrem Anliegen Folgendes mit:

„Für einzelne Veranstaltungen kann die LH München für die zum Veranstaltungsbereich gehörenden, vorübergehend aufgestellten Betriebe im Rahmen der Ermessensentscheidung beim Vollzug des § 12 Gaststättengesetz (GastG) Mehrweggeschirr verlangen.

Die im Antrag angesprochenen Betriebe gehören nicht zum eigentlichen Veranstaltungsbereich des Corso Leopold. Es handelt sich hierbei um feststehende Gewerbebetriebe (Gaststätten), für die allenfalls Auflagen gemäß § 5 GastG denkbar wären.

Nach der Rechtsprechung sind jedoch Auflagen bzw. Anordnungen gemäß § 5 GastG bezüglich der Verwendung von Einweggeschirr in Bezug auf Gaststätten nicht möglich.

Nachfolgend zwei Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema:

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 12.08.1994 – 3L308/93:

- „1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG bietet keine Grundlage, jeder negativen Auswirkung eines Gaststättenbetriebs auf die Umwelt durch Auflagen entgegenzuwirken.*
- 2. Weder § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG noch § 22 Abs. 1 BImSchG können erweiternd dahin ausgelegt werden, dass durch gaststättenrechtliche Auflagen auch eine gewerblich Betätigung unterbunden werden darf, die erst mittelbar zu schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. § 3 Abs. 1 BImSchG führen kann.*
- 3. Die Entstehung vermeidbaren Abfalls durch Verwendung von Einweggeschirr kann nicht unmittelbar als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne der durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG in Bezug genommenen Vorschrift des § 3 Abs. 1 BImSchG angesehen werden.“*

BVerwG, Urteil vom 23.04.1997 - 11 C 4.96 :

- „1. Mit dem Abfallgesetz vom 27.8.1986 (BGBl I S. 1410) und der Verpackungsverordnung vom 12.6.1991 (BGBl I S. 1234) hat der Bund die Vermeidung von Verpackungsabfall abschließend geregelt.*
- 2. Nach dieser Regelung, die keinen Raum für landes- oder ortsrechtliche Ergänzungen lässt, war die Verwendung von Einweggeschirr und Besteck nicht verboten.*
- 3. Die Gemeinden waren deshalb nicht befugt, allein zum Zwecke der Abfallvermeidung im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis zu fordern, dass nur Mehrweggeschirr und -besteck verwendet wird.““*

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Lage besteht mithin derzeit keine Möglichkeit, den anliegenden Gastronomen bei der Veranstaltung Corso Leopold die Verwendung von Einweggeschirr zu untersagen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen